

# JAGDREVIER NEUMARKT - INTERNE JAGDORDNUNG

Im Jagdrevier Neumarkt wird die Jagd auf das Schalenwild in der Zeit und der Art durchgeführt, wie es vom gültigen Landesjagdgesetz, von der gültigen Landesjagdordnung und von folgenden Richtlinien vorgesehen ist.

## REHWILD:

### Bejagung des weiblichen Rehwild.

1. Alle Jagdkarteninhaber des Reviers können die Jagd innerhalb des Abschlussplanes ausüben.
2. Für alle Abschüsse muß der Erleger der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,00/Kg** abführen.

### Bejagung des Jährlingsbockes.

Ab der Eröffnung der Jagd, welche die Generalversammlung entschieden hat, können nur jene Jagdkarteninhaber die Jagd in unserem Revier ausüben, welche im Vorjahr keinen Jährlingsbock erlegt haben. Sollte der Abschlußplan innerhalb 31.08. nicht erfüllt sein, können ab den 01.09. bis der Abschlußplan erfüllt ist können alle Jagdkarteninhaber die Jagd ausüben.

1. Jeder Jagdkarteninhaber kann nur „1“ (ein) Jährlingsbock im laufenden Jahr erlegen.
2. Der Erleger muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/Kg** abführen.

### Bejagung des Rehbockes (Trophäenbock).

1. Ab der Eröffnung der Jagd, welche die Generalversammlung entschieden hat, können nur jene Jagdkarteninhaber die Jagd in unserem Revier ausüben, welche im Vorjahr keinen Trophäenbock, oder welcher als solcher erlegt worden ist, erlegt haben. Sollte der Abschlußplan innerhalb 31.08. nicht erfüllt sein, können ab den 01.09. bis der Abschlußplan erfüllt ist können alle Jagdkarteninhaber die Jagd ausüben.
2. Jeder Jagdkarteninhaber kann nur „1“ (ein) T-Bock im laufenden Jahr erlegen.
3. Der Erleger eines Trophäenbockes oder eines Rehbockes geringeren Ausmaßes, muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/Kg** abführen.
4. Jeder Jährlingsbock welcher anstelle eines T-Bockes erlegt wird, wird für die Turnuseinteilung als T-Bock bewertet.

### Bejagung des männlichen Rehkitzes

1. Die Rehkitze sind Bestandteil des männlichen Abschlußplanes.
2. Sofern kein Abschuss beantragt wurde, zählt der Abschuss eines männlichen Rehkitzes zum Turnus der T-Böcke.
3. Der Erleger muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,00/Kg** abführen.

## GAMSWILD:

### Bejagung der Gamsgaisen.

1. Vom Beginn der Jagdzeit können nur jene Jagdkarteninhaber die Jagd ausüben, welche im Vorjahr keine Gamsgais erlegt haben.
2. Jeder Jagdkarteninhaber kann innerhalb des Abschussesplanes nur „1“ Stück erlegen.
3. Der Erleger einer Gamsgais muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/Kg** abführen.
4. Im darauffolgenden Jahr kann der Jagdkarteninhaber diese Jagd nicht ausüben.
5. Sofern es notwendig ist auch das Gamskitz zu erlegen, gehört das Gamskitz dem Gamsbegleiter, welcher der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/KG** abführen muß.

### Bejagung der Gamsjahrlinge.

1. Vom Beginn der Jagdzeit können nur jene Jagdkarteninhaber die Jagd ausüben, welche im Vorjahr keine Gamsjahrlinge erlegt haben.
2. Jeder Jagdkarteninhaber kann innerhalb des Abschussesplanes nur „1“ Stück erlegen.
3. Der Erleger eines Gamsjahrling muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/Kg** abführen.
4. Im darauffolgenden Jahr kann der Jagdkarteninhaber diese Jagd nicht ausüben.

### Bejagung des Gamsbockes.

1. Vom Beginn der Jagdzeit können nur jene Jagdkarteninhaber die Jagd ausüben, welche 2 Jahre keinen Gamsbock erlegt haben.
2. Jeder Jagdkarteninhaber kann innerhalb des Abschussesplanes nur „1“ Stück erlegen.
3. Der Erleger eines Gamsbockes muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/Kg** abführen.
4. In den darauffolgenden 2 Jahren kann der Jagdkarteninhaber diese Jagd nicht ausüben.

### WEITERE ANORDNUNGEN FÜR DIE JAGD AUF DAS GAMSWILD:

- a) Ab dem 15. November können alle Jagdkarteninhaber (auch jene welche im laufenden Jahr ein Gamswild erlegt haben oder durch Turnusse gesperrt sind) die Gamsjagd ausüben, sofern der Abschlußplan nicht erfüllt ist.
- b) Das zusätzliche (zweite) erlegte Wild ab dem 15. November wird, wie in den Artikel 4 vorgesehen, nicht gewertet.
- c) Jeder Jagdkarteninhaber kann im laufenden Jahr maximal „2“ Stücke erlegen.

- d) Die autorisierten Gamsbegleiter des Reviers sind folgende Mitglieder:  
**HOLZKNECHT KURT, HURKA RUDOLF, PIFFER GIORGIO, TELCH MARKUS und ZANOTTI HUBERT.**  
Weiters sind folgende Jagdmitglieder zur Gamsbegleitung autorisiert: **BANCHER THEO. DECARLI LINO und VERONESI HERBERT.**
- e) Die Begleitung von autorisierten Gamsbegleitern, welche nicht vom Revier sind, wird vom Revierleiter oder im Falle seiner Abwesenheit vom Vize nur gewährt, sofern keine Begleiter vom Revier zur Verfügung stehen.
- f) Das Revier wird in 4 Zonen unterteilt. Die Vormerkung des Jagdtages und der Zone erfolgt auf der dazu vorgesehenen Anschlagtafel. Sofern das Internetportal installiert ist und nach Genehmigung der Vollversammlung kann die Vormerkung mittels Internet oder durch eine beauftragte Person erfolgen,

## **ROTWILD:**

### **Bejagung des Kahlwildes.**

1. Alle Jagdkarteneinhaber des Reviers können die Jagd innerhalb des Abschlussplanes ausüben.
2. Der Erleger eines Kahlwildes muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,00/KG** abführen.
3. Für die weiteren Abschüsse gilt der Art. 2.
4. Vor dem 1. August kann nur „1“ Stück erlegt werden. (Führende Tiere sollten samt Kalb erlegt werden).

### **Bejagung des C-Hirsches (1jährigen Hirsch).**

1. Es gibt keine Gruppierungen, d.h. alle Jagdkarteneinhaber können die Jagd ausüben.
2. Jeder Jagdkarteneinhaber kann innerhalb des Abschussesplanes nur „1“ Stück erlegen.
3. Der Erleger eines C-Hirsches, muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/KG** abführen.

### **Bejagung des T-Hirsches (2- oder mehrjähriger Hirsch).**

1. Vom Beginn der Jagdzeit bis zum 14. Oktober können nur jene Jagdkarteneinhaber die Jagd ausüben, welche in den vorgehenden Jahren keinen T-Hirsch erlegt haben. Sollte der Abschussplan bis zum 14. Oktober nicht erfüllt sein, treten auch jene Jagdkarteneinhaber ein, welche durch Turnus gesperrt waren.
2. Jeder Jagdkarteneinhaber kann innerhalb des Abschussesplanes nur „1“ Stück T-Hirsch erlegen.
3. Der Erleger eines T-Hirsches muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/KG** abführen.
4. In den darauffolgenden 3 Jahren kann der Jagdkarteneinhaber diese Jagd nicht ausüben.
5. Jeder C-Hirsch welcher anstelle eines T-Hirsches erlegt wird, wird für die Turnuseinteilung als T-Hirsch bewertet.

### **WEITERE ANORDNUNGEN FÜR DIE JAGD AUF DAS ROTWILD:**

- a) Sofern ein T-Hirsch mit Sonderdekret erlegt wird, gehört das Wild dem Revier. Die Trophäe wird dem Jagdkarteneinhaber abgetreten. Der erlegte T-Hirsch wird dem Jagdkarteneinhaber nicht als Abschuß gewertet. Der Erleger, muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 2,50/KG** abführen.
- b) Sofern ein Hirsch als „Verwechselbar“ klassifiziert wird, gehört das Wild dem Revier. Die Trophäe wird dem Jagdkarteneinhaber abgetreten. Der erlegte T-Hirsch wird dem Jagdkarteneinhaber nicht als Abschuß gewertet. Der Erleger, muß der Revierkasse einen Sonderbeitrag von **EURO 3,00/KG** abführen.
- c) Das Revier wird in 4 Zonen unterteilt. Die Vormerkung des Jagdtages und der Zone erfolgt auf der dazu vorgesehenen Anschlagtafel. Sofern das Internetportal installiert ist und nach Genehmigung der Vollversammlung kann die Vormerkung mittels Internet oder durch eine beauftragte Person erfolgen,

## **HERBSTJAGD:**

Im Jagdrevier Neumarkt wird die Jagd auf das Niederwild in der Zeit und der Art durchgeführt, wie sie vom gültigen Landesjagdgesetz und von der gültigen Landesjagdordnung vorgesehen wird.

### **WEITERE ANORDNUNGEN:**

- a) Jeder der im Revier abgegebene Kugelschuß, muß innerhalb kürzester Zeit, jedoch innerhalb 24 Stunden dem Revierleiter oder seinem Beauftragten gemeldet werden.
- b) Jeder der im Revier abgegebene Schrotschuß der vor und nach der Herbstjagd (die Jagdausübung wird durch den Landesgesetz festgelegt) abgegeben wird, muß innerhalb kürzester Zeit, jedoch innerhalb 24 Stunden dem Revierleiter oder seinem Beauftragten gemeldet werden.
- c) Die Gastkarte auf Niederwild beträgt **EURO 25,00.**

### **Alle Verstöße gegen diese interne Jagdordnung werden dem zuständigen Aufsichts- und Disziplinarorgan zur Anzeige gemeldet.**

Die obgenannte interne Jagdordnung wurde in der Vollversammlung vom 26.04.2013 unter Punkt „4“ der Tagesordnung diskutiert und genehmigt.

Neumarkt, den 26. April 2013